**Mitarbeiterinformation**

**für den Fall der Erkrankung im Urlaub**

Sollten Sie während eines Urlaubsaufenthaltes so schwer erkranken, dass Sie arbeitsunfähig sind, sind Sie verpflichtet, uns über Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer zu informieren. Nach dem Engeltfortzahlungsgesetz muss diese Mitteilung unverzüglicherfolgen.

Wir gehen davon aus, dass es auch an Ihrem Urlaubsort oder in der näheren Umgebung eine Möglichkeit gibt, diese Mitteilung per E-Mail oder Telefax zu übersenden.

Sollten Ihnen dieses nicht möglich sein, so geben Sie bitte die relevanten Angaben bitte per Telefon durch.

Etwaige anfallende Übermittlungskosten werden Ihnen nach Ihrer Rückkehr von uns gegen Nachweis erstattet.

Sollten Sie bei Ihrer Rückkehr nach Deutschland weiterhin arbeitsunfähig sein, sind Sie verpflichtet, uns und die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen.

|  |
| --- |
| **Auszug Entgeltfortzahlungsgesetz:**  **§ 5 Anzeige- und Nachweispflichten**  (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muss die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.  (2) Hält sich der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, der gesetzlichen Krankenkasse die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Die gesetzlichen Krankenkassen können festlegen, dass der Arbeitnehmer Anzeige- und Mitteilungspflichten nach den Sätzen 3 und 4 auch gegenüber einem ausländischen Sozialversicherungsträger erfüllen kann. Absatz 1 Satz 5 gilt nicht. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer in das Inland zurück, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen. |